

23. September 1948 ergangen sind, verlieren am 31. März 1954 ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht in einer vom Minister der Justiz bis zum genannten Tage im Gesetzblatt veröffentlichten Liste ausdrücklich aufrechterhalten werden.

2.

Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Wirtschaftsstrafbescheid erlassen worden und noch nicht rechtskräftig geworden, so finden auf das weitere Verfahren die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.